jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/6/25 6Ob85/20y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.2020

Norm

ZPO §35 Abs1

Rechtssatz

Für den Fall der Vertretung auf Beklagtenseite ist§ 35 ZPO auch dann anzuwenden, wenn die Klage gegen die Partei streitanhängig gemacht und Prozessvollmacht zur Vertretung in diesem Verfahren erteilt wurde, auch wenn der Bevollmächtigte zum Todeszeitpunkt noch nicht eingeschritten war.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 85/20y
  Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 85/20y

Schlagworte

Prozessvollmacht; Tod des Vollmachtgebers; Tod des Beklagten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133226

Im RIS seit

28.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at